



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

EuroBiocides III in der Schweiz: eine Kampagne des Netzwerks CLEEN¹ zu behandelten Waren

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Chemikalien
Sektion Marktkontrolle und Beratung
Nadine Grisel

marktkontrolle@bag.admin.ch
Tel. 058 462 96 40

¹ CLEEN: Chemicals Legislation European Enforcement Network, www.cleen-europe.eu

Zusammenfassung

Unter der Leitung des BAG hat die Schweiz an einer Kampagne teilgenommen, bei der die korrekte Kennzeichnung von behandelten Waren geprüft und die Verantwortlichen über die gesetzlichen Anforderungen informiert wurden (2015-2016). Die Kampagne war vom CLEEN (Chemicals Legislation Enforcement European Network) ins Leben gerufen worden, ein Netzwerk zum Austausch von Informationen über den Vollzug der Gesetzgebung zu Chemikalien, darunter auch der Gesetzgebung zu Biozidprodukten. Die Kampagne wurde in neun Ländern² durchgeführt. Da es sich um kürzlich in Kraft getretene Anforderungen handelt, galten bis zum 28. Februar 2017 noch Übergangsbestimmungen. Die Schweiz hat deshalb entschieden, im Rahmen einer Vorkampagne die Kennzeichnung von in Verkehr gebrachten Produkten abzuklären und die Verantwortlichen an ihre Pflichten zu erinnern. Das BAG hat dabei mit vier Kantonen zusammengearbeitet. Es wurden 44 Produkte kontrolliert.

In der Schweiz müssen seit dem 15. Juli 2014 mit Biozidprodukten behandelte Waren mit einer Etiket­te versehen werden. Diese enthält die Namen der Wirkstoffe, Angaben zu den bioziden Eigenschaften, und falls erforderlich eine Gebrauchsanweisung. Eine vorschriftsgemässe Kennzeichnung ermöglicht es den Konsumenten, Produkte bewusst auszuwählen. Ausserdem lässt sich dadurch feststellen, ob die verwendeten Wirkstoffe notifiziert oder für die ihnen zugeschriebene Eigenschaft genehmigt sind.

Die Ergebnisse der Kampagne zeigen, dass die Anforderungen zur Kennzeichnung von behandelten Waren nicht immer eingehalten werden. Obwohl 88% der Produkte mit einer Etiket­te versehen waren, fehlten in 60% der Fälle die Namen der Wirkstoffe und der Hinweis auf ein Biozidprodukt. Die Importeure der Waren sind sich nicht immer bewusst, dass sie von der Gesetzgebung über Biozidprodukte betroffen sind. Aus diesem Grund ist es wichtig, die verschiedenen betroffenen Branchen mittels Informationskampagnen und Kontrollen weiter zu sensibilisieren. Das Thema der behandelten Waren bleibt in der Schweiz und Europa weiterhin aktuell.

² CH, DE, EE, GB, FI, HU, LV, NL, SE

Résumé

Sous la direction de l'OFSP, la Suisse a participé à une campagne visant à vérifier l'étiquetage des articles traités et informer les responsables des exigences légales à respecter (2015-2016). La campagne a été initiée par CLEEN (Chemicals Legislation Enforcement European Network), un réseau d'échange d'informations pour l'exécution des lois relatives aux produits chimiques dont celle sur les produits biocides. Elle a été conduite dans neuf³ pays. Ces exigences étant récentes, des dispositions transitoires sont encore en vigueur jusqu'au 28 février 2017. La Suisse a donc décidé de sonder l'état de l'étiquetage des articles mis sur le marché ainsi que de rappeler leurs obligations aux responsables par une pré-campagne. L'OFSP a donc choisi de travailler avec quatre cantons. Quarante-quatre articles ont été contrôlés.

En Suisse, depuis le 15 juillet 2014, les articles traités avec des substances biocides doivent être munis d'une étiquette. Celle-ci contient le nom des substances actives, une allégation concernant les propriétés de l'article, et si nécessaire des instructions d'utilisation. Un étiquetage adéquat permet aux consommateurs de choisir des produits en connaissance de cause. Il permet également de vérifier que les substances actives utilisées ont été notifiées ou approuvées pour la propriété qui leur a été attribuée.

Les résultats de la campagne montrent que les exigences concernant l'étiquetage des articles traités ne sont pas respectées. Bien que 88% des articles étaient munis d'une étiquette, dans plus de 60% des cas les noms des substances actives et l'indication sur la présence de produits biocides manquaient. Les importateurs d'articles ne sont pas toujours conscients qu'ils sont concernés par la législation sur les produits biocides. Par conséquent, il est important de continuer à sensibiliser les différentes branches touchées par des campagnes d'information et de contrôles. Le thème des articles traités reste d'actualité en Suisse et en Europe.

Sintesi

Sotto la direzione dell'UFSP, la Svizzera ha partecipato a una campagna volta a verificare l'etichettatura degli articoli trattati e a informare i responsabili sulle condizioni legali da adempire (2015-2016). La campagna, che ha interessato nove⁴ Paesi, è stata avviata dal CLEEN (Chemicals Legislation Enforcement European Network), una rete di scambio di informazioni per l'esecuzione delle leggi relative ai prodotti chimici, tra cui quella sui biocidi. Visto che queste condizioni sono recenti, rimangono in vigore fino al 28 febbraio 2017 disposizioni transitorie. La Svizzera ha pertanto deciso di verificare lo stato dell'etichettatura degli articoli immessi sul mercato nonché di rammentare ai responsabili i loro obblighi mediante una pre-campagna. L'UFSP ha poi scelto di lavorare con quattro Cantoni. Sono stati controllati quarantaquattro articoli.

In Svizzera, dal 15 luglio 2014, gli articoli trattati con biocidi devono essere provvisti di un'etichetta. Su di essa figurano il nome dei principi attivi, un'indicazione concernente le proprietà dell'articolo e, se necessario, le istruzioni per l'uso. Un'etichettatura adeguata permette ai consumatori di scegliere prodotti con cognizione di causa e di verificare che i principi attivi utilizzati siano stati notificati o approvati per la proprietà loro attribuita.

I risultati della campagna mostrano che le condizioni degli articoli trattati concernenti l'etichettatura non sono state adempite. Benché l'88 per cento degli articoli fossero provvisti di un'etichetta, in più del 60 per cento dei casi mancavano i nomi dei principi attivi e l'indicazione sulla presenza di biocidi. Gli importatori non sono sempre consapevoli che i loro articoli sono soggetti alla legislazione sui biocidi. Di conseguenza è importante continuare a sensibilizzare i diversi settori toccati dalle campagne d'informazione e dai controlli. Il tema degli articoli trattati resta d'attualità in Svizzera e in Europa.

³ CH, DE, EE, GB, FI, HU, LV, NL, SE

⁴ CH, DE, EE, GB, FI, HU, LV, NL, SE

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
Résumé	3
Sintesi 3	
1 Kontext und Problematik	4
2 Gesetzgebung und Informationsmaterial	5
2.1 Vorschriften zum Inverkehrbringen von behandelten Waren	5
2.2 Übergangsmassnahmen zu den behandelten Waren	6
3 Ziele, Konzept und Ablauf der Kampagne	6
3.1 Ziele.....	6
3.2 Konzept und Ablauf	7
4 Ergebnisse	7
4.1 Definition der kontrollierten Waren.....	7
4.2 Kennzeichnung	8
4.2.1 Inhalt der Etikette	9
4.2.2 Lesbarkeit und Sprachen der Etikette.....	10
5 Gesamteinschätzung	11
6 Schlussfolgerungen	12
7 Referenzen	12
7.1 Gesetzgebung und Referenzdokumente	12
7.2 Websites	12
8 Dank	12

1 Kontext und Problematik

Im Zeitraum 2005-2010 beteiligte sich die Schweiz an den Kampagnen EuroBiocides⁵, einem grossen Projekt das vom Netzwerk CLEEN organisiert wurde. Bei diesem Projekt lag der Schwerpunkt auf der Zulassung und der Inverkehrbringung von Biozidprodukten. Die Ergebnisse von EuroBiocides wiesen zahlreiche Verstösse bei der Umsetzung der Bestimmungen in diesem Bereich nach. Als Folge davon wurden verschiedene Projekte im Zusammenhang mit Biozidprodukten in der Schweiz wie auch in Europa umgesetzt, darunter auch EuroBiocides III mit dem Fokus auf behandelten Waren.

Seit dem 15. Juli 2014 regelt die Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12⁶) auch mit Biozidprodukten behandelte Waren. Dieser Begriff wird auch in der Europäischen Verordnung (EU) Nr. 528/2012⁷ (Verordnung über Biozidprodukte, BPR) verwendet, mit der die schweizerische Verordnung harmonisiert ist. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j VBP sind «behandelte Waren» Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände ohne primäre Biozidfunktion, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden. Eine behandelte Ware muss zwar nicht zugelassen werden, die zugesetzten Biozidprodukte müssen jedoch für die betreffende Anwendung genehmigt sein. Eine behandelte Ware mit einer vorwiegend

⁵ Zusammenfassende Analyse und Bericht: www.cleen-europe.eu/projects/EuroBiocides.html

⁶ Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.11): www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021524/index.html

⁷ Verordnung über Biozidprodukte (BPR, Verordnung (EU) Nr. 528/2012; Abl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1): www.echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/legislation

bioziden Wirkung wird gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j der VBP als Biozidprodukt betrachtet und muss folglich als solches zugelassen sein. Das Inverkehrbringen einer behandelten Ware ohne primäre Biozidfunktion ist in Artikel 31, 31a und 31b VBP (Art. 58 BPR) geregelt. Die Abgrenzungen von behandelten Waren und Biozidprodukten sind Gegenstand von Diskussionen bei den schweizerischen und den europäischen Behörden.

Die Harmonisierung der Gesetzgebung auf europäischer Ebene ist Voraussetzung für die Umsetzung einer Kampagne, wie sie vom Netzwerk CLEEN initiiert wurde. An der Kampagne beteiligten sich neun Ländern, darunter die Schweiz. Mit EuroBiocides III soll durch die Kontrolle der Kennzeichnung ein Gesamtüberblick über den Kenntnisstand der Personen gewonnen werden, die für das Inverkehrbringen von behandelten Waren verantwortlich sind. Diese Kampagne vermittelt ein Bild der gegenwärtig auf dem Markt angebotenen behandelten Waren und möchte zu einem harmonisierten europäischen Vollzug der Gesetzgebung in diesem Bereich beitragen.

In der Schweiz wurde die Kampagne EuroBiocides III von 4 Kantonen durchgeführt. Die Ergebnisse der Schweiz werden im vorliegenden Bericht vorgestellt und diskutiert, die Ergebnisse aller neun teilnehmenden Länder werden gemeinsam in einem vom Netzwerk CLEEN veröffentlichten Bericht präsentiert (www.cleen-europe.eu).

2 Gesetzgebung und Informationsmaterial

Dieser Abschnitt beruht teilweise auf den Informationen, die vom deutschen Helpdesk REACH-CLP-Biozid⁸ im Rahmen der Kampagne EuroBiocides III veröffentlicht wurden.

Die Verordnung vom 18. Mai 2005 über Biozidprodukte ist auf die europäische Biozid-Verordnung abgestimmt, die in der Europäischen Union seit dem 1. September 2013 in Kraft ist. Sie trägt auch dazu bei, technische Handelshemmnisse zu vermeiden und das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA; SR 0.946.526.81) einzuhalten.

2.1 Vorschriften zum Inverkehrbringen von behandelten Waren

Das Inverkehrbringen einer behandelten Ware ohne primäre Biozidfunktion ist in Artikel 31 der Biozidprodukteverordnung geregelt. Dieser Artikel sieht vor, dass eine behandelte Ware in der Schweiz nur in Verkehr gebracht wird, wenn alle im verwendeten Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoffe notifiziert oder in der EU bereits genehmigt sind, oder wenn diese in einem zu diesem Zweck in der Schweiz zugelassenen Biozidprodukt enthalten sind (Zulassung Z_{nL}).

Die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Etikette der behandelten Waren die erforderlichen Informationen enthält, falls (Art. 31a, VBP, Verweis auf Art. 58 BPR):

1. bei einer behandelten Ware, die ein Biozidprodukt enthält, der Hersteller dieser Ware die bioziden Eigenschaften der Ware anpreist, oder
2. die Bedingungen der Genehmigung der entsprechenden Wirkstoffe dies erfordern.

Ausserdem muss gemäss Artikel 31a Absatz 1 Buchstaben a und b VBP (Art. 58 (3-6) BPR) die Etikette die massgeblichen Gebrauchsanweisungen umfassen, einschliesslich allfällig zu treffender Vorsichtsmassnahmen, wenn dies zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt erforderlich ist.

Die Etikette muss die folgenden Hinweise enthalten:

- eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die behandelte Ware Biozidprodukte enthält;
- wenn dies angezeigt ist, die der behandelten Ware zugeschriebene biozide Eigenschaft;

⁸ Helpdesk REACH-CLP-Biozid: www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Behandelte-Waren/Behandelte-Waren.html#doc4153132bodyText1

- die Bezeichnung aller Wirkstoffe, die in den eingesetzten Biozidprodukten enthalten sind;
- die Namen aller in den Biozidprodukten enthaltenen Nanomaterialien mit der anschliessenden Angabe «Nano» in Klammern;
- alle einschlägige Verwendungsvorschriften, einschliesslich Vorsichtsmassnahmen, die wegen der Biozidprodukte, mit denen die behandelte Ware behandelt wurde beziehungsweise die in dieser Ware enthalten sind, zu treffen sind.

Die Etikette muss (ohne gegenteilige Bestimmungen) in den geforderten Amtssprachen verfasst, gut lesbar und hinreichend dauerhaft sein.

Ausserdem stellt der Lieferant einer behandelten Ware auf Antrag eines Konsumenten diesem Konsumenten innert 45 Tagen kostenlos Informationen über die biozide Behandlung der behandelten Ware zur Verfügung (Art. 31b Abs. 1 VBP).

2.2 Übergangsmassnahmen zu den behandelten Waren

Die Übergangsbestimmungen der Biozidprodukteverordnung (Art. 62c VBP) sehen vor, dass behandelte Waren unabhängig vom verwendeten Wirkstoff bis zum 28. Februar 2017 in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die behandelte Waren können später in Verkehr gebracht werden, wenn:

- der verwendete Wirkstoff für die betreffende Produktart genehmigt ist, oder
- der verwendete Wirkstoff für die betreffende Produktart und Anwendung in der Liste in Anhang II, Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 aufgeführt ist und nicht Gegenstand eines Beschlusses über die Nichtgenehmigung war oder
- ein Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffs für das betreffende Produkt bis spätestens zum 1. September 2016 eingereicht wurde.

Falls ein Beschluss über die Nichtgenehmigung eines Wirkstoffs nach dem 1. September 2016 getroffen wird, können die behandelten Waren noch während 180 Tagen nach diesem Beschluss in Verkehr gebracht werden.

Es ist keine Übergangsmassnahme für kennzeichnungspflichtige behandelte Waren vorgesehen. Die Kennzeichnung muss mit den seit dem 15. Juli 2014 (EU: seit dem 1. September 2013) geltenden gesetzlichen Bestimmungen konform sein.

3 Ziele, Konzept und Ablauf der Kampagne

3.1 Ziele

Die Kampagne hat folgende Hauptziele:

- Die Kennzeichnung der in Verkehr gebrachten behandelten Waren prüfen (Art. 31a VBP).
- Die Hersteller über die neuen Anforderungen informieren als Beitrag zur Anwendung der Biozidprodukteverordnung (VBP; bzw. BPR Verordnung (EU) Nr. 528/2012).

Die Ergebnisse werden auch einen Überblick über die in Verkehr gebrachten behandelten Waren geben.

3.2 Konzept und Ablauf

Im Rahmen des Netzwerks CLEEN wurde entschieden, die Kennzeichnung behandelter Waren zu prüfen. Eine Arbeitsgruppe erarbeitete ein Handbuch und einen Fragebogen. Die Prüfung der erhobenen Waren erfolgte auf dieser Grundlage. Die Vorschriften zur Kennzeichnung behandelter Waren sind in Art. 31a VBP festgehalten, der auf Art. 58 Abs. 3, 4 und 6 BPR verweist. Die Verwendung eines einheitlichen Fragebogens in allen teilnehmenden Ländern ermöglichte einen harmonisierten Ansatz für die Kontrollen. Am Ende des Projekts lassen sich der Kenntnisstand und der Stand der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Hersteller auf europäischer Ebene beurteilen. Solche Projekte unterstützen die Länder auch dabei, in neuen Bereichen der Gesetzgebung den Vollzug zu harmonisieren und die Vollzugsbehörden auszubilden.

Jedes teilnehmende Land ernennt einen Koordinator, der die Informationen weitergibt und die Kampagne in seinem Land organisiert. Anschliessend werden die Ergebnisse der Kampagne gesammelt und vom nationalen Koordinator analysiert, der die Ergebnisse an die Arbeitsgruppe für eine Gesamtanalyse weiterleitet.

In der Schweiz sind die kantonalen Fachstellen für den Vollzug dieser Vorschriften verantwortlich. Sie wählen die Muster aus und überprüfen sie. Auf Wunsch können sie dies auch in Zusammenarbeit mit dem Bund durchführen (Kontakt: Bundesamt für Gesundheit, Sektion Marktkontrolle und Beratung).

Die Teilnahme an der Kampagne kann auf verschiedene Arten stattfinden:

- Inspektion vor Ort
- Überwachung des Internets – Online-Handel
- Überwachung des Internets – Suche nach Schlüsselbegriffen

In der Schweiz wurden die drei Ansätze kombiniert. In bestimmten Fällen führten die Inspektoren zuerst Internet-Recherchen durch, bevor sie sich vor Ort begaben. Durch die vorgängigen Recherchen konnten gezielt die von der Problematik betroffenen Produktkategorien und Verkaufspunkte geprüft werden.

Die behandelten Waren mussten nicht erhoben werden. Die Kampagne sieht keine Analysen vor, sondern nur eine Kontrolle der Kennzeichnung.

4 Ergebnisse

In der Schweiz haben vier Kantone an diesem Projekt teilgenommen (BS, GE, FR und TI). Es wurden 44 Kontrollen durchgeführt.

4.1 Definition der kontrollierten Waren

Gemäss Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe a VBP (Art. 58(3) BPR) muss eine behandelte Ware entsprechend gekennzeichnet sein, falls eine Anpreisung der zugeschriebenen bioziden Eigenschaften stattfindet oder falls die Bedingungen der Genehmigung der entsprechenden Wirkstoffe dies erfordern (Abbildung 2). Ohne Anpreisung dürfen sie somit ohne Kennzeichnung gemäss Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe a VBP in Verkehr gebracht werden.

In Abbildung 1 sind die kontrollierten Produktarten zusammengefasst. Bei 80% der Produkte werden biozide Eigenschaften angepriesen. Die Kennzeichnung dieser behandelten Waren muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe a VBP erfolgen (Abbildung 2). 16% der Waren wurden behandelt ohne die biozide Eigenschaft zu erwähnen. Bei diesen Produkten musste abgeklärt werden, ob die Dossiers zur Genehmigung der Stoffe eine Kennzeichnung erfordern oder nicht (Abbildung 3).

Bei einer kontrollierten Ware handelte es sich um ein behandeltes Moskitonetz. Dieses Produkt ist als Biozidprodukt eingestuft⁹. Das Produkt wird im weiteren Verlauf dieses Berichts nicht mehr berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Produkte, zu denen keine Antwort eingegangen ist, d.h. keine Auswertung erfolgte.

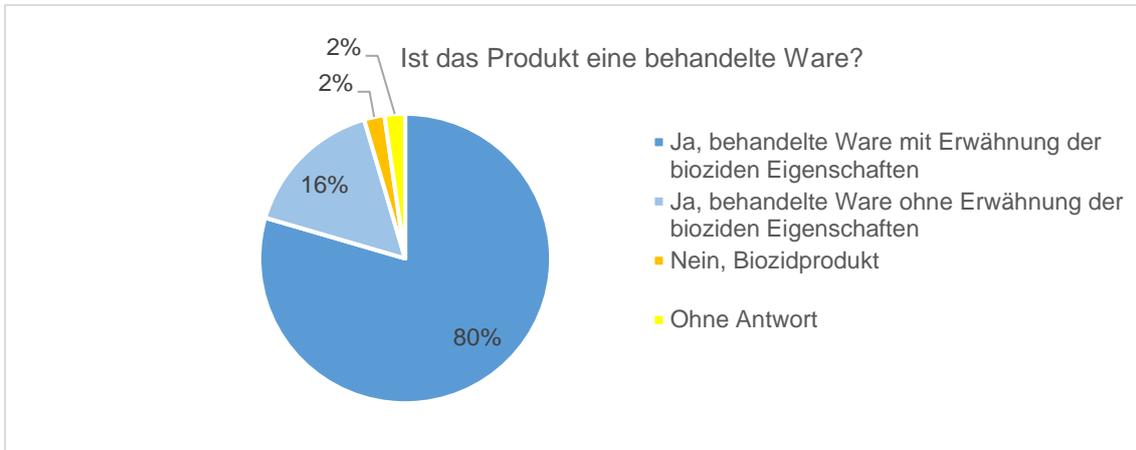


Abbildung 1. Kontrollierte Produktarten nach den ihnen zugeschriebenen bioziden Eigenschaften (n=44).

Folgende Warenkategorien wurden inspiziert:

- Kleider: z.B. Socken, T-Shirts
- Bettwäsche: Kissen, Duvets, Leintücher
- Küchenutensilien: z.B. Messer, Brettchen
- Gartenmöbel: z.B. Tische, Stühle, Pflanzenkisten
- Badezimmer- und Toilettenartikel: z.B. Duschvorhang, rutschfeste Matte, Toilettenbrille
- Aussenanstriche, Lacke.

Diese Aufzählung von Produktkategorien zeigt, dass ein vielfältiges Angebot von biozidbehandelten Waren auf dem Markt ist.

4.2 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss die Angaben zur verantwortlichen Inverkehrbringerin und zu den Wirkstoffen enthalten, für die die bioziden Eigenschaften ausgelobt werden. Vor der Kontrolle zum genauen Inhalt der Etikette (Abbildung 3) wurde geprüft, ob Waren, die unter die Definitionen von Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe a VBP fallen, mit einer Etikette versehen sind.

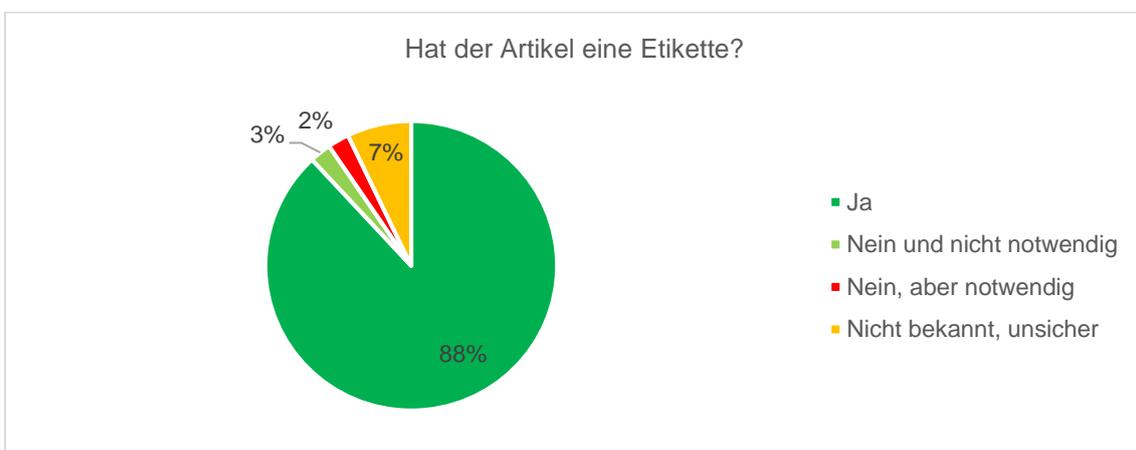


Abbildung 2. Vorhandensein und Notwendigkeit einer Etikette auf den behandelten Waren (n=42).

⁹ "Note for guidance on treated articles", CA-Sept13-Doc 5.1.e(Rv1) der Europäischen Kommission

Abbildung 2 zeigt, dass auf den meisten kontrollierten Waren eine Etikette angebracht war (88%). Nur bei einem einzigen Produkt, das eine Etikette benötigt hätte, war dies nicht der Fall. Bei drei Waren war es «unsicher», ob eine Etikette vorhanden war. Diese hatten keine Etikette, die entsprechenden Angaben (Abbildung 3) waren jedoch auf einem Datenblatt oder direkt auf der Verpackung vorhanden. Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe a VBP verweist auf Folgendes:

«...Macht die Grösse oder die Funktion der behandelten Ware dies erforderlich, so wird die Kennzeichnung auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht. Bei behandelten Waren, die nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf besonderen Auftrag hin entworfen und ausgeführt werden, kann der Hersteller mit dem Verbraucher andere Arten der Übermittlung der relevanten Informationen vereinbaren (Art. 58(6) BPR).»

Es handelt sich um folgende Waren:

- eine Matratze
- eine Schutzhülle mit Reissverschluss
- ein Badetuch

Aufgrund der Art dieser Waren wäre es möglich gewesen, die Etiketten auf den Waren selber anzubringen.

4.2.1 Inhalt der Etikette

Auch die Angaben, die auf der Etikette stehen müssen, wurden kontrolliert (Art. 31a Abs.1 Bst. a VBP; siehe Art. 58 Abs. 3 BPR). Zwar waren fast alle Waren etikettiert, keine Etikette enthielt aber alle Angaben, die nach Artikel 31a Absatz 1 Bst. a VBP notwendig sind.

Die Angaben zur Biozidbehandlung (z.B. Namen der Wirkstoffe, der Biozidprodukte) sind bei über 60% der Waren nicht aufgeführt. Dasselbe gilt für die Gebrauchsanweisung. Die bioziden Eigenschaften der Waren sind gut auf der Kennzeichnung der kontrollierten Produkte ersichtlich. Der Begriff «Nano» war auf keiner Ware angebracht (Abbildung 3).

Die Daten zeigen ausserdem, dass sechs der sieben behandelten Waren, bei denen die bioziden Eigenschaften nicht erwähnt waren, ebenfalls eine Etikette benötigt hätten. Sie enthielten nämlich Wirkstoffe, in deren Genehmigungsdossier diese Anforderung festgelegt ist. Keine dieser Waren war so etikettiert, wie es die Gesetzgebung verlangt.

Anmerkung:

Da im Rahmen der Kampagne nicht bei den Herstellern abgeklärt wurde, welche Wirkstoffe jeweils in einer Ware verwendet wurden und da zudem auf eine analytische Kontrolle verzichtet wurde, konnte die Richtigkeit der angegebenen Wirkstoffe nicht zweifelsfrei überprüft werden. Die Überprüfung der Kennzeichnung beschränkte sich daher auf die Kontrolle, ob im Fall einer bioziden Anpreisung ein oder mehrere Wirkstoffe auf der Etikette angegeben waren.

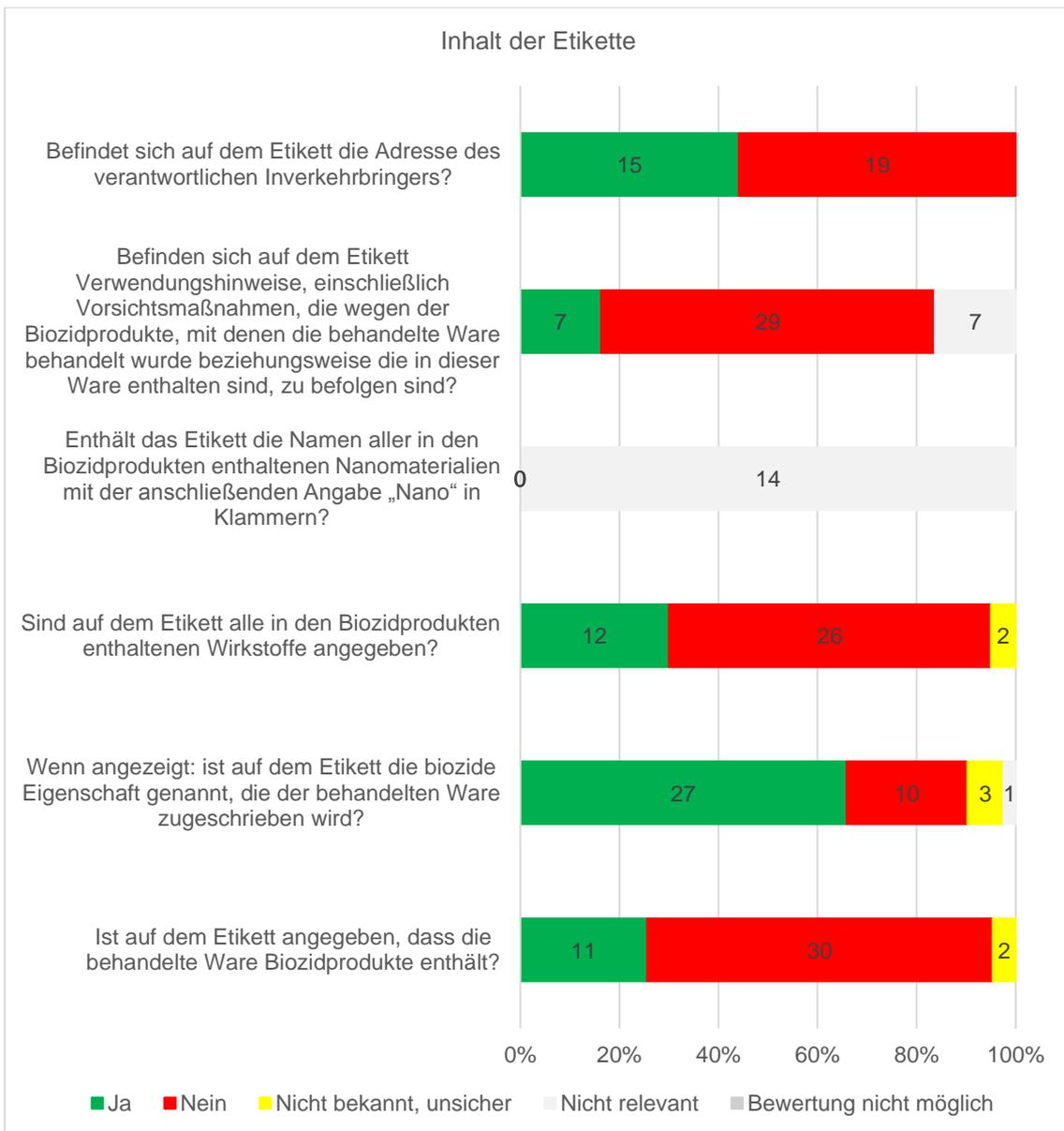


Abbildung 3. Überprüfung des Inhalts der Etikette nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a VBP.

Abbildung 2 zeigt, dass an den meisten kontrollierten behandelten Waren eine Etikette angebracht war (88%). In 60% der Fälle enthielt sie jedoch weder die Namen der Wirkstoffe noch die Angabe darüber, ob ein Biozidprodukt enthalten war. Nur vier Etiketten enthielten alle erforderlichen Angaben.

4.2.2 Lesbarkeit und Sprachen der Etikette

In der VBP ist präzisiert, dass die Kennzeichnung in der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein muss (Art. 31a Abs. 2 VBP). Ausserdem muss sie deutlich sichtbar, gut lesbar und hinreichend dauerhaft sein (Art. 31a Abs. 1 Bst. a VBP).

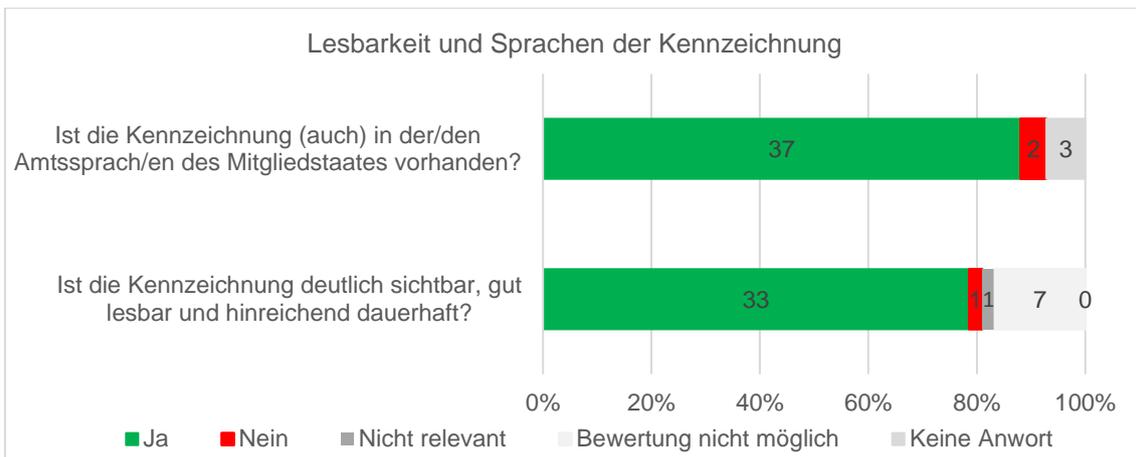


Abbildung 4. Überprüfung der Lesbarkeit und der Sprachen der Kennzeichnung (n=42).

Allgemein waren die Etiketten der behandelten Waren in den Amtssprachen des Verkaufsortes abgefasst und gut lesbar und dauerhaft. Dass diese Kriterien für gewisse Waren nicht kontrolliert werden konnten, liegt daran, dass sie auf Fotos geprüft wurden.

5 Gesamteinschätzung

Da die Kennzeichnungsanforderungen für behandelte Waren zum Zeitpunkt der Kontrollen erst seit Kurzem in Kraft waren und noch Übergangsbestimmungen galten (28. Februar 2017), beschränkten sich die Behörden im Allgemeinen darauf, den Verantwortlichen in Erinnerung zu rufen, welche Verpflichtungen sich für sie aus der Biozidprodukteverordnung ergeben. Im Konzept der Kampagne werden diese Ermahnungen als «gelbe Karte» bezeichnet.

Abbildung 5 zeigt das Ergebnis der Gesamteinschätzung der Waren. Nur 19% der Waren wurden korrekt in Verkehr gebracht. Für 60% der Waren erhielten die Verantwortlichen eine «gelbe Karte». Tatsächlich war die Kennzeichnung bei vielen Waren nicht vollständig. In Fällen, bei denen die Informationen zu den Waren nicht klar waren, wurden andere Massnahmen getroffen (21%). Im Allgemeinen verlangten die Vollzugsbehörden Präzisierungen zu den Wirkstoffen, die für die Behandlungen verwendet werden.

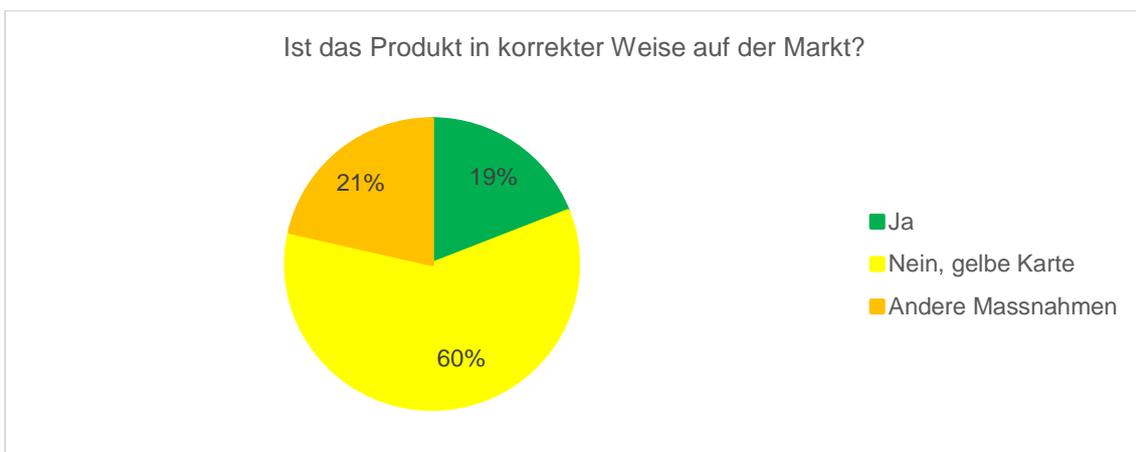


Abbildung 5. Bilanz zur Konformität der geprüften behandelten Waren (n=44).

6 Schlussfolgerungen

Ziel dieses Projekts war es, die Kennzeichnung behandelter Waren zu prüfen und als Beitrag zur Anwendung der Gesetzgebung zu den Biozidprodukten die Personen, die für das Inverkehrbringen von behandelten Waren verantwortlich sind, über die neuen Anforderungen zu informieren.

Die operative Phase des Projekts begann Ende Juni 2015, knapp ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Anforderungen an die Kennzeichnung von behandelten Produkten, und endete im Dezember 2015. Die Ergebnisse dieser Kampagne zeigten, dass bei fast zwei Dritteln der Produkte die Angaben zu den Wirkstoffen und zu den Biozidprodukten, die verwendet wurden, um der Ware die bioziden Eigenschaften zu verleihen, fehlten. Um die Verantwortlichen auf diese Verstösse hinzuweisen, wurden «gelbe Karten» verteilt. Dies bedeutet, dass die für die Inverkehrbringung solcher Ware verantwortlichen Personen nicht mit den neuen Bestimmungen vertraut waren.

Die «gelben Karten» dienten zur Ermahnung und Information der Verantwortlichen. Es darf nicht vergessen werden, dass das Ziel dieser Kennzeichnung ist, den Konsumenten eine bewusste Wahl zu ermöglichen, Kontrollen zu erleichtern und Gebrauchshinweise (BPR) zu liefern.

Die Ergebnisse zeigen, dass es notwendig ist, die von dieser neuen Problematik betroffenen Branchenverbände zu sensibilisieren, damit sie ihre Mitglieder über die neuen gesetzlichen Bestimmungen und die damit verbundenen neuen Verpflichtungen informieren.

7 Referenzen

7.1 Gesetzgebung und Referenzdokumente

- Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)
- Verordnung über Biozidprodukte (Verordnung (EU) Nr. 528/2012; Abl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1)
- Delegierte Verordnung über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (V (EU) Nr. 1062/2014)
- Note for guidance – Frequently asked questions on treated articles, CA-Sept13-Doc 5.1.e (Revision 1, December 2014), European Commission

7.2 Websites

www.cleen-europe.eu

www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

<https://echa.europa.eu/regulations/biocidal-products-regulation/legislation>

8 Dank

Kantonale Fachstellen für Chemikalien: www.chemsuisse.ch/de/fachstellen

CLEEN: www.cleen-europe.eu